



Menschen in Sehnot

Informationen

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

bei Ihnen wurde eine Sehbeeinträchtigung festgestellt. Sicherlich haben Sie nun viele offene Fragen rund um Ihre neue Situation. Mit dieser Zusammenstellung wollen wir Ihnen grundlegende Informationen geben, die für Menschen in Sehnot wissenswert sind. Dazu gehören folgende Themenbereiche:

- Auto fahren ja oder nein?
- Arbeit und Beruf
- Haushaltsführung und Hilfsmittelversorgung
- Mobilität im Straßenverkehr
- Definition des Begriffes „Sehbehinderung“ und damit verbundene Nachteilsausgleiche
- Wege zur Selbsthilfe und Kontakt zum BBSB und Blickpunkt Auge (BPA)

„Darf ich denn noch Auto fahren?“

Das Thema Auto fahren ist immer eines der schwierigsten, denn niemand möchte sich diese Möglichkeit der Mobilität nehmen lassen. Uns ist bewusst, dass der Verzicht auf das Auto fahren ein großer Einschnitt in Ihre persönliche Freiheit ist. Die wenigsten wissen, dass der Führerschein durchaus von der Fahrerlaubnisbehörde entzogen werden kann, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Wir empfehlen: Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie noch Auto fahren dürfen, suchen Sie Ihren Augenarzt auf – und setzen Sie sich vorerst nicht mehr ans Steuer Ihres Fahrzeugs. Bitte bedenken Sie, dass Sie als Autofahrer mit Sehbeeinträchtigung nicht nur sich, sondern

auch alle anderen Verkehrsteilnehmer gefährden. Bedenken Sie auch, dass bei einem Unfall, den Sie auf Grund Ihrer Sehbehinderung verursachen, ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht!

„... und wie sieht's mit dem Rad fahren aus?“

Das Rad fahren ist bei einem Visus von 0,3 (d.h. 30% Sehvermögen) evtl. noch möglich. Gesichtsfeldausfälle o.Ä. sollten jedoch ausgeschlossen sein.

Wir empfehlen daher auch hier:

Besprechen Sie mit Ihrem Augenarzt, ob mit Ihrem Sehvermögen das Rad fahren noch in Frage kommt.

Falls bei Ihnen das selbstständige Radeln nicht mehr möglich sein sollte und Sie auf den Drahtesel nicht verzichten wollen: Wie wäre es mit einem Tandem als Alternative?

„Wie sage ich es bloß meinem Chef?“

Wenn bei Berufstätigen eine Sehbehinderung eintritt, besteht häufig Unsicherheit darüber, ob man seine Arbeit noch ausführen kann und ob bzw. wann der Arbeitgeber zu informieren ist.

Nicht selten verhindert die Angst um den Arbeitsplatzverlust eine rechtzeitige Hilfestellung durch entsprechende Fachdienste. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig mit Kolleginnen und Kollegen und auch mit Vorgesetzten wegen Ihrer Sehbehinderung zu sprechen; in größeren Betrieben und Behörden gibt es Vertrauensleute für schwerbehinderte Menschen. Gerne können Sie aber auch die Fachleute des BBSB e.V. zu Rate ziehen. Sie sprechen mit Ihnen über Ihre berufliche Situation, besuchen Sie auf Wunsch am Arbeits-

platz, beraten Sie in Fragen zu speziellen Hilfsmitteln für Ihre Tätigkeit und deren Finanzierung und stehen auch Vorgesetzten und Kollegen für Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus informieren wir Sie über spezielle Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und helfen bei der Antragstellung.

Wir arbeiten eng mit den Integrationsfachdiensten, Integrationsämtern, Rentenversicherungen und Arbeitsagenturen in Bayern zusammen, um sehbehinderte Menschen dabei zu unterstützen, trotz ihrer visuellen Einschränkungen ihren Arbeitsplatz zu behalten.

„Im Haushalt klappt's nicht mehr so richtig, was kann ich tun?“

Unsere Fachkräfte des ambulanten sozialen Rehabilitationsdienstes kommen auf Wunsch zu Ihnen nach Hause und vermitteln Ihnen Tipps und Tricks, wie Sie Ihre Selbstständigkeit im häuslichen Umfeld erhalten können. Unsere Low Vision-Trainer zeigen Ihnen insbesondere das Arbeiten mit Kontrasten und Farben und beraten Sie zu Ihrem individuellen Lichtbedarf und optimaler Beleuchtung.

„Ich brauche Hilfsmittel, wer bezahlt sie?“

Hilfsmittel, die zum Ausgleich einer Behinderung dienen, können Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sein. Dazu zählen z.B. Monokulare, Lupen, Lupenbrillen, Bildschirmlesegeräte usw.. Die Kostenübernahme oder Kostenbezuschung hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. der vorliegenden Diagnose und Ihrem Sehvermögen.

Wir empfehlen Ihnen, bei der Hilfsmittelberatung des BBSB e. V. in München oder Nürnberg einen Termin zu vereinbaren oder sich von den Rehabilitationsfachkräften und Low Vision-Trainern des BBSB e. V. umfassend und neutral beraten zu lassen und verschiedene Sehhilfen zu testen, bevor Sie bei der Krankenkasse

ein bestimmtes Hilfsmittel beantragen oder sich selbst eines kaufen. Denn oft zeigt sich, dass z.B. eine Lupe, die beim ersten Ausprobieren das Lesen deutlich erleichtert, bei längerer Nutzung nicht mehr den gleichen Erfolg bringt.

Der BBSB e. V. bietet eine unentgeltliche Beratung und das Testen von Sehhilfen an, denn wir wollen das bestmögliche Hilfsmittel für Sie finden. Haben Sie sich für das Passende entschieden, dann können Sie dies bei Ihrem Optiker oder einer Hilfsmittelfirma selbst kaufen.

Manche dieser Sehhilfen können Sie sich auch von Ihrem Augenarzt verordnen lassen und dann bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

„Gibt es finanzielle Hilfen?“

In Deutschland gibt es in jedem Bundesland ein eigenes Blindengeld- bzw. Sehbehindertengeldgesetz. Die Höhe von beiden Leistungen ist ebenfalls unterschiedlich. Sehbehindertengeld wird in der Regel bei Vorliegen einer hochgradigen Sehbehinderung bewilligt. In Bayern gibt es derzeit aber kein gesetzliches Sehbehindertengeld.

„Ich gehe nicht mehr gern raus, weil ich Bordsteinkanten nicht mehr sehe ...“

Wenn Sie Bordsteinkanten und Treppen nicht mehr erkennen, Hindernisse übersehen oder nicht mehr wahrnehmen, wenn die Fußgängerampel grün wird, dann sollten Sie sich Gedanken über Ihre Sicherheit bei der Teilnahme am Straßenverkehr machen.

Hierzu gibt es ein spezielles Orientierungs- und Mobilitätstraining, das eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist. Ein Mobilitätstrainer übt mit Ihnen, wie Sie durch Ihre anderen Sinne wie Hören oder Tasten das eingeschränkte Sehvermögen ausgleichen und sich trotzdem sicher und selbstständig im Straßenverkehr bewegen können.

Hierzu gehört auch das Training mit dem weißen Langstock, der Ihnen wichtige Rückmeldungen und Informationen über Hindernisse und Gefahren gibt.
Wir beraten Sie dazu gerne.

„Was bedeutet: Kennzeichnungspflicht?“

Menschen, die sich trotz einer erheblichen körperlichen oder sonstigen Beeinträchtigung im Straßenverkehr bewegen, sind gesetzlich verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit andere Personen nicht zu Schaden kommen. Diese „Kennzeichnungspflicht“ trifft blinde, aber auch sehbehinderte Verkehrsteilnehmer – insbesondere Fußgänger.

In §2 der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) ist festgelegt:

- (1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.

- (2) Körperlich Behinderte können ihre Behinderung durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete, deutlich sichtbare, gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden.

Wesentlich sehbehinderte Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Blindenstock, die Begleitung durch einen Blindenhund im weißen Führgeschirr und gelbe Abzeichen nach Satz 1 kenntlich machen.

Uns ist bewusst, dass es insbesondere am Anfang nicht leicht fällt, mit zwei gelben Armbinden oder mit dem weißen Stock unterwegs zu sein. Bedenken Sie hier, dass Sie ein erhebliches Mitverschulden treffen kann, wenn Sie in einen Unfall verwickelt werden sollten und nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet waren. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Kennzeichnung bei den Mitmenschen wesentlich mehr Rücksichtnahme auslöst und Hilfe angeboten wird.

Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Vorsorge kommen Sie auch nach, wenn Sie sich mit einer Begleitperson im Straßenverkehr

bewegen. Wir empfehlen trotzdem die zusätzliche Kennzeichnung mit gelben Armbinden oder weißem Stock.

„Wer gilt als sehbehindert?“

Sehbehinderungen sind sehr vielfältig in ihren Ursachen und Auswirkungen. Von der Weltgesundheitsorganisation wurden Sehbehinderungen daher in 4 Stufen eingeteilt, die sich nach dem Sehvermögen (Visus) richten. Man spricht von:

- Sehauffälligkeit bei einem Sehvermögen von $0,7 - >0,3$
- Wesentlicher Sehbehinderung bei einem Sehvermögen von $\leq 0,3 - >0,05$
- Hochgradiger Sehbehinderung bei einem Sehvermögen von $\leq 0,05 - >0,02$

Ab einem Sehvermögen von 2% oder weniger gilt man als blind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

„Soll ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?“

Der Schwerbehindertenausweis ist gewissermaßen der „Schlüssel für staatlich gewährte Nachteilsausgleiche“.

Unsere erste Empfehlung ist deshalb: Stellen Sie beim örtlich zuständigen Versorgungsamt (in Bayern ist das im Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelt) einen Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Bei der Prüfung des Antrags wird festgestellt, welcher Grad der Behinderung (GdB) durch die Sehbehinderung bei Ihnen vorliegt. Ab einem GdB 50 erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis, mit dem Sie verschiedene Ansprüche auf Nachteilsausgleiche nachweisen können.

Die wichtigsten Nachteilsausgleiche für sehbehinderte Menschen sind:

Schwerbehindertenausweis ab GdB 50:

- Besonderer Freibetrag bei der Einkommensteuer
- Nachteilsausgleiche und Schutzvorschriften im Arbeitsrecht

Merkzeichen RF:

- Erhalten Sie ab einem GdB 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Möglichkeit der Ermäßigung bei der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht auf eine 1/3-Gebühr

Merkzeichen B:

- Erhalten Sie ab einem GdB 70 allein wegen der Sehbehinderung
- Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Sie eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen

Merkzeichen G:

- Erhalten Sie ab einem GdB 70 allein wegen der Sehbehinderung
- Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Öffentlicher Personennahverkehr, Nahverkehrs- und Regionalzüge) können Sie im gesamten Bundesgebiet kostenfrei fahren. Allerdings nur bei der Vorlage einer „Wertmarke“, die Sie gegen ein jährliches Entgelt erhalten.
- Statt der Freifahrt können Sie auch eine 50%ige KFZ-Steuerermäßigung erhalten, wenn das KFZ auf Sie selbst zugelassen ist und ausschließlich mit Ihnen und für solche Fahrten genutzt wird, die Ihrer Haushaltsführung bzw. Ihrer Fortbewegung dienen.

Merkzeichen H:

- Erhalten Sie ab einem GdB 100 allein wegen der (hochgradigen) Sehbehinderung

- Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Öffentlicher Personennahverkehr, Nahverkehrs- und Regionalzüge) können Sie im gesamten Bundesgebiet kostenfrei fahren, ohne dafür ein jährliches Entgelt entrichten zu müssen.
- Zusätzlich zur Freifahrt erhalten Sie auch eine KFZ-Steuerbefreiung, wenn das KFZ auf Sie selbst zugelassen ist und ausschließlich mit Ihnen und für solche Fahrten genutzt wird, die Ihrer Haushaltsführung bzw. Ihrer Fortbewegung dienen.

Beträgt Ihr GdB noch nicht 50 aber wenigstens 30, können Sie sich bei der Arbeitsagentur schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen, was insbesondere für berufstätige Menschen Vorteile bietet.

Zur Frage nach dem Parkerleichterungsausweis:

Diesen erhalten nur Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG) oder blind (Merkzeichen BI) sind. Sehbehinderte Menschen haben hierauf in der Regel keinen Rechtsanspruch.

„Und was gibt es sonst noch?“

Wir bieten in allen Regionen Bayerns Treffen und Veranstaltungen für Menschen in Sehnot an. Dort können Sie sich gegenseitig austauschen und von Gleichbetroffenen praktische Tipps und Tricks für den Alltag erhalten.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder manche Informationen genauer benötigen, kommen Sie zu uns. Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. berät Sie und Ihre Angehörigen zu allen Fragen rund um Ihre Sehbehinderung. Im BBSB e.V. gibt es außerdem ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die im Arbeitskreis Low Vision organisiert sind und sich speziell um die Belange der Menschen in Sehnot kümmern. Fragen Sie nach ihnen – sie haben für Ihre Anliegen ein offenes Ohr.

So erreichen Sie uns

Allgäu

Hirnbeinstraße 8
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 233 10
Fax: 08 31 / 250 17
kempten@bbsb.org

Mittelfranken

Bahnhofplatz 6
90443 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 236 00 - 0
Fax: 09 11 / 236 00 - 36
nuernberg@bbsb.org

Niederbayern

Bahnhofplatz 6
94447 Plattling
Tel.: 099 31 / 89 05 75
Fax: 099 31 / 912 79 90
plattling@bbsb.org

Oberbayern-München

Arnulfstraße 22
80335 München
Tel.: 089 / 559 88 -111
Fax: 089 / 559 88 -148
muenchen@bbsb.org

Oberbayern-Rosenheim

Luitpoldstraße 5
83022 Rosenheim
Tel.: 080 31 / 325 55
Fax: 080 31 / 326 88
rosenheim@bbsb.org

Oberfranken

Carl-Schüller-Str. 10
95444 Bayreuth
Tel.: 09 21 / 15 12 60-0
Fax: 09 21 / 15 12 60-29
bayreuth@bbsb.org

Oberpfalz

Bahnhofstraße 18
93047 Regensburg
Tel.: 09 41 / 595 65 - 0
Fax: 09 41 / 595 65 - 29
regensburg@bbsb.org

Schwaben-Augsburg

Rugendasstraße 8
86153 Augsburg
Tel.: 08 21 / 455 415 - 0
Fax: 08 21 / 455 415 - 29
augsburg@bbsb.org

Unterfranken-Aschaffenburg-Miltenberg

Hanauer Straße 2
63739 Aschaffenburg
Tel.: 060 21 / 293 93
Fax: 060 21 / 32 52 28
aschaffenburg@bbsb.org

Unterfranken-Würzburg

Juliuspromenade 40-44
97070 Würzburg
Tel.: 09 31 / 46 52 95 - 0
Fax: 09 31 / 46 52 95 - 28
wuerzburg@bbsb.org



Rat und Hilfe

erhalten blinde und sehbehinderte Menschen unter
der bundesweiten Rufnummer

018 05 / 666 456 (0,14 €/Min.)

BBSB

Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V.

Landesgeschäftsstelle

Arnulfstraße 22

80335 München

Tel.: 089 / 559 88 - 0

Fax: 089 / 559 88 - 266

Internet: www.bbsb.org

E-Mail: info@bbsb.org

Unser Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft München

IBAN DE49 7002 0500 0007 8317 00

BIC BFSWDE33MUE

Mitglied im Deutschen Blinden-
und Sehbehindertenverband e.V.

